

**amtliche Bekanntmachung**

011 K 025/22



## AMTSGERICHT WIPPERFÜRTH

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, den 08.05.2024 um 9 Uhr,  
im Gerichtsgebäude Wipperfürth, Gaulstr. 22, Erdgeschoss, Saal 2**

der im Grundbuch von Lindlar Blatt 1863 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

Lfd.Nr.: Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- 1 Gemarkung Lindlar, Flur 53, Flurstück 506, Gebäude- und Freifläche, Kastanienweg 26 a, Größe 447 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein freistehendes Einfamilienhaus, mit einem auf dem vorderen Keller-/Untergeschoss errichteten Fertighaus und einer nachträglichen rückseitigen massiven Wohnraumerweiterung. Es besteht eine einseitige Grenzbebauung zu Haus Nr. 26. Das Objekt ist eigengenutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.12.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 340.000,00 €.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Wipperfürth, 12.12.2023